

Allgemeine Nutzungsbestimmungen für die Räume Delta und Tratzenzwinger

des Kreisjugendring Nürnberg-Stadt KdöR und seiner Einrichtungen
Hintere Insel Schütt 20 | 90403 Nürnberg
vertreten durch den Geschäftsführer Sebastian Huber
– Vermieter*in bzw. V –

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für alle Mietverhältnisse und Raumüberlassungen, die vom Kreisjugendring Nürnberg-Stadt oder seinen Einrichtungen in deren Hoheitsbereich durchgeführt werden.
- (2) Die Räumlichkeiten des KJR und seiner Einrichtungen stehen vorrangig zum Zwecke der Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII zur Verfügung. Andere Nutzungszwecke sind im Einzelfall zu prüfen.
- (3) Für Mitgliedsverbände und Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings oder Dienststellen der Stadt Nürnberg gilt die Anerkennung dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen durch Unterschrift jeweils für das gesamte laufende Kalenderjahr.

§ 2 Pflichten der Nutzer*innen

- (1) Der KJR bietet keinen Raum für Denk- oder Verhaltensweisen, die andere Menschen in irgendeiner Weise einschränken oder gar diskriminieren (z. B. Rassismus, Nationalismus, Sexismus, Homophobie etc.). Dies trifft auf M selbst wie auch auf die Besuchenden zu. M verpflichtet sich im Falle eines Verstoßes die betreffenden Personen der Veranstaltung zu verweisen.
- (2) M ist verpflichtet, während der Veranstaltung jederzeit vor Ort und als Ansprechpartner*in präsent zu sein.
- (3) M ist verpflichtet, Handlungen zu unterlassen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder eine Schädigung des Ansehens des KJR durch die Veranstaltung befürchten lassen.
- (4) Die im Vertrag als Mieter*in angegebene Person (M) ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter*in. Es wird versichert, dass M nicht im Auftrag anderer Veranstalter*innen handelt. M ist ohne die Erlaubnis von V nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (5) M hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen (z. B. Lärmschutz oder Sperrzeitenregelungen), versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. M erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat M diese V auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

- (6) Bei gewerblichen Veranstaltungen ist die Deckungszusage einer Haftpflichtversicherung vor Durchführung der Veranstaltung vorzulegen.
- (7) Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf u. ä.) ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer von M zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt M. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen M vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- (8) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit von M. Auf Verlangen von V hat M den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen. Der Verkauf von Büchern und Tonträgern ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Genehmigung erlaubt.
- (9) Das Mitbringen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - Waffen, und vergleichbar gefährliche Gegenstände oder Substanzen;
 - Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände jeder Art;
 - rassistisches und extremistisches Propagandamaterial.
- (10) M hat für die Einhaltung des im Vertragsobjekt geltenden Rauchverbots zu sorgen.
- (11) Bei Veranstaltungen darf kein offenes Feuer entzündet werden.
Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen und ist im Anschluss restlos zu entsorgen.
- (12) Mitgebrachte Materialien und Müll sind von M zu entsorgen.

§ 3 Haftung des KJR

- (1) Die Garantiehafung des KJR wegen anfänglicher Mängel der Mietsache wird ausgeschlossen.
- (2) Im Übrigen haften der KJR, gesetzliche Vertreter*innen und Erfüllungsgehilfen gegenüber M nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; wenn eine bestimmte Eigenschaft des Vertragsobjekts besonders zugesichert oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde; für sonstige Schäden, soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden; bei leichter Fahrlässigkeit nur dann, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde; diesbezüglich ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Wird die Strom-, Gas- oder Wasserversorgung oder die Entwässerung durch einen nicht von V zu vertretenden Umstand unterbrochen, hat M keine Ersatzansprüche gegen V.

§ 4 Zugang von Vermietern zur Veranstaltung

- (1) V und den von ihm beauftragten Personen steht das Hausrecht während der Dauer des Vertragsverhältnisses neben M weiterhin zu.
- (2) V und Beauftragte von V sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 5

Anwesenheit und Erreichbarkeit von Verantwortlichen und Ordner*innen (bei öffentlichen Veranstaltungen)

- (1) M hat V bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich eine*n volljährigen Stellvertreter*in zu benennen, die/der während der Benutzung des Mietobjekts zusätzlich anwesend und für V jederzeit erreichbar sein muss.

§ 6

Haftung

- (1) V haftet nicht für eingebrachte Gegenstände von M (z. B. Wertsachen, Bargeld, Garderobe oder andere Gegenstände). Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
- (2) M haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
- (3) M stellt V von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zugangswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Bei der Durchführung von öffentlichen, kommerziellen Veranstaltungen verpflichtet sich M zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, welche bei V vor Veranstaltungstermin vorzulegen ist. Kommt M dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.
- (5) M verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen V und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen V und dessen Bedienstete oder Beauftragte. V nimmt den Verzicht an.

§ 7

Vertragsstrafe

- (1) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 89c, 125, 127, 130 StGB, zu denen M nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der M, eine Vertragsstrafe von 500 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 8

Rücktritt des KJR

- (1) V ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
 - die Räumlichkeiten unter irreführenden oder falschen Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht wurden;
 - V begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass bei Durchführung der Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Verstöße gegen Leitbild des KJR oder Präambel der Satzung des Bayerischen Jugendrings oder eine Schädigung des Ansehens des KJR, seiner Einrichtungen oder der Stadt Nürnberg zu befürchten ist;

- eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt;
- höhere Gewalt oder andere von V nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet M hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

- (2) V wird M von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- (3) M hat V alle Schäden zu ersetzen, die V durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 9

Rücktritt der Nutzer*innen

- (1) Bis zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns wird M ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform. Für den Fall des Rücktritts verpflichtet sich M zur Zahlung einer Schadenspauschale:
 - Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Mietbeginn: 20 % der Gesamtgebühr
 - Rücktritt bis zu drei Tagen vor Mietbeginn: 50 % der Gesamtgebühr
 - Rücktritt bis zum Tag des Mietbeginns: 100 % der Gesamtgebühr
- (2) M hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 10

Rückgabe des Vertragsobjekts

- (1) Die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt durch die Nutzer/-innen besenrein, mit geputzten Tischen und aufgeräumter Teeküche. Grobe Verschmutzungen sind zu entfernen. Bei privaten Feierlichkeiten im Tratzenzwinger gilt zusätzlich: der Raum, die Küche, die Toiletten und die Treppen müssen geputzt werden,
- (2) Mitgebrachte Materialien (Verpackungen, Dekorationen u. ä.) sind von M vollständig zu entsorgen. Andernfalls ist V berechtigt eine Nachreinigung einzufordern, bzw. die Kosten für Sonderreinigung (über Unterhaltsreinigung hinausgehende besondere Verschmutzungen des Mobiliars sowie des Raumes) M in Rechnung zu stellen.
- (3) M ist für eine getrennte Entsorgung von Abfällen verantwortlich. Einweggeschirr ist untersagt.
- (4) Der Schlüssel für das Mietobjekt muss nach Mietende zum vereinbarten Termin zurückgegeben werden. Bei verspäteter Rückgabe (z. B. Nichteinhaltung des Rückgabetermins) fällt eine Entschädigung für entgangene weitere Nutzungsmöglichkeit in Höhe der regulären Tagemiete an. Der Tag der Rückgabe gilt insoweit als Nutzungsausfalltag.

§ 11

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen M gegenüber dem KJR nur zu, wenn und soweit Gegenansprüche nach Grund und Höhe rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.